

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Breitenfelde



Maßnahmen der Grünordnung (Bestandteil der textlichen Festsetzungen)

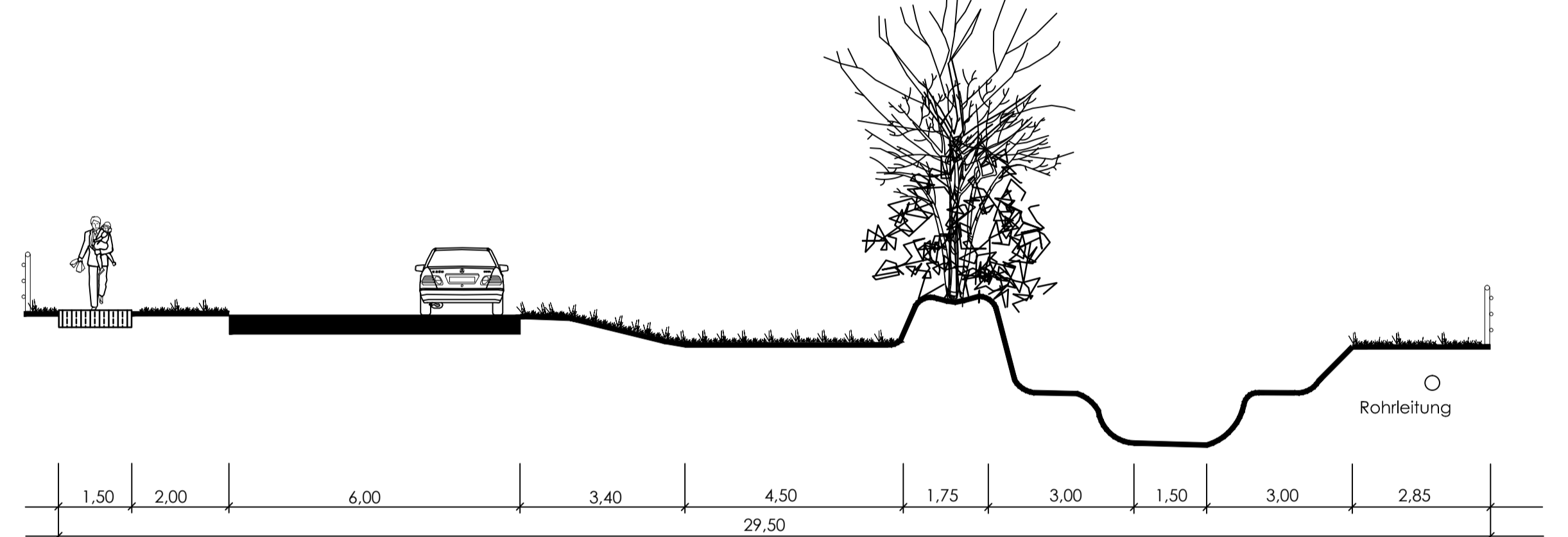
5. Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) 14 BauGB
Auf den Grünflächen mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün und oder der Zweckbestimmung Retention ist die Errichtung von Retentionsanlagen zulässig. Die extensive Pflege erfolgt durch jährlich zweimalige Mahd ab dem 1. Juli.
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
 - 6.1. Die mit der Entwicklungsmaßnahme Nr. 1 festgesetzte Fläche ist als Feldgehölz unter Berücksichtigung vorhandener Laubbäume zu entwickeln.
 - 6.2. Die mit der Entwicklungsmaßnahme Nr. 2 festgesetzte Fläche ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.
 - 6.3. Die festgesetzten Knickschutzstreifen sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Eine Mahd der Flächen vor dem 01.07. ist zum Schutz von Bodenbrütern unzulässig. Bauliche Anlagen sowie Versiegelungen sind unzulässig.

7. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB
 - 7.1. Die innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzten Einzelbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm zu pflanzen. Es sind heimische, standortgerechte, Laubbäume zu verwenden. Von dem festgesetzten Pflanzstandort sind Abweichungen von bis zu 5 m möglich. Alle zu pflanzenden Bäume sind mit gras-, stauden- oder strauchbewachsenen Vegetationsflächen/Baumscheiben von mind. 6 m² und Pflanzgruben von mind. 12 m³ zu versehen. Die Vegetationsflächen, Baumscheiben, Pflanzgruben sind gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.
 - 7.2. Die neu anzulegenden Knicks sind mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knick zu bepflanzen. Hierfür ist ein Knickwall mit einem 1,00 m hohen, im Fuß 2,50 m breiten und in der Krone 1,50 m breiten Erdwall neu anzulegen. Die innerhalb des Knicks festgesetzten Überhälter sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm zu pflanzen. Es sind heimische, standortgerechte, Laubbäume zu verwenden. Von den festgesetzten Pflanzstandorten sind Abweichungen von bis zu 5 m innerhalb des Knicks möglich.
 - 7.3. Je Baugrundstück ist ein standortheimischer, hochstämmiger oder halbstämmiger Laub- oder Obstbaum mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen.
 - 7.4. Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Darstellung

Maßstab 1:100
Zahlenangaben in Metern

Schnitt B-B' - Borstorfer Straße L 200 - Einmündungsbereich Neubaugebiet mit angrenzender Grünfläche



Zeichenerklärung

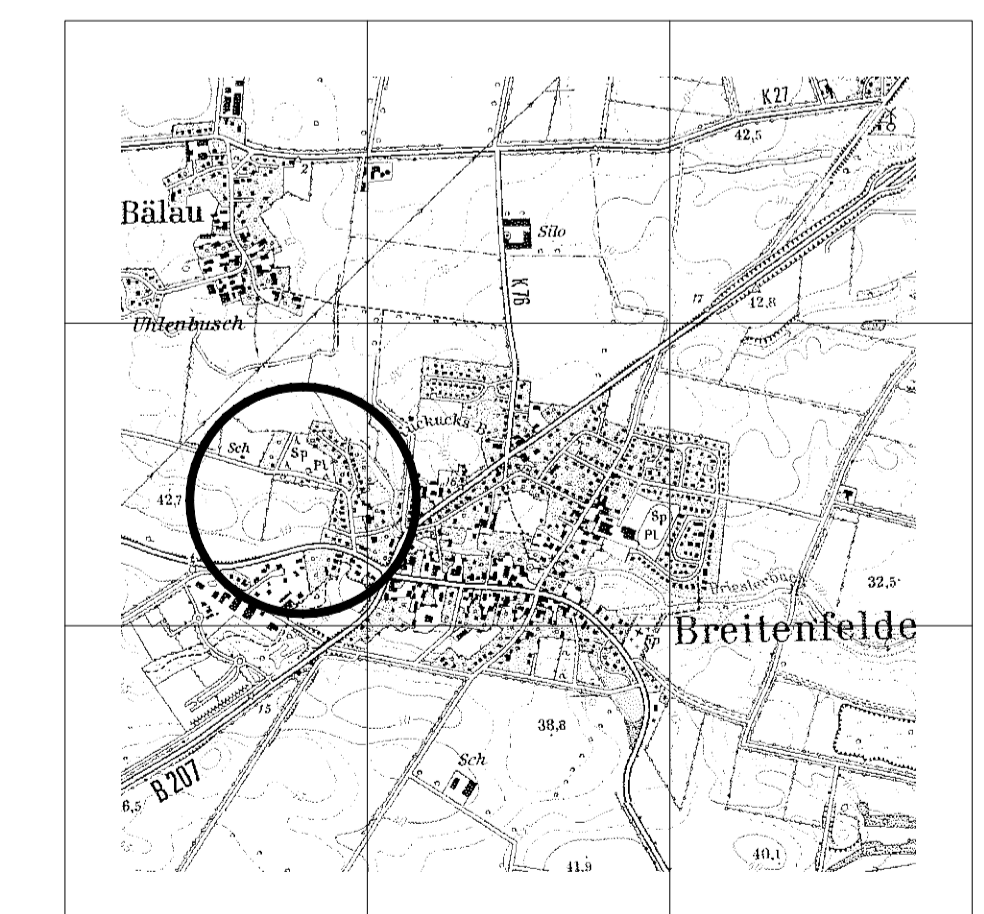
- Grünflächen
- Privates Abstandsgrün
- Öffentlicher Spielplatz
- Privater Retentionsraum
- Privater Knickschutzstreifen
- Regenrückhaltebecken / Wasserflächen
- Offener Graben
- Maßnahmefläche
- Bezeichnung der Entwicklungsmaßnahme, z. B. 1
- Knickneuanlage
- Erhaltung von Knicks
- Hecke mit Erhaltungsfestsetzung
- Anpflanzung von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Rohrleitung (verlegt)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 13

Gemeinde Breitenfelde
Kreis Herzogtum Lauenburg

Anlage 3
Bebauungsplan Nr. 13
Gebiet: Luckesberg nördlich der L 200 / Borstorfer Straße, westlich der vorhandenen Bebauung der Straße "Am Sportplatz", den bestehenden Sportplatz einschließlich

Grünordnerischer Fachbeitrag - Entwicklungsplan
(Bestandsaufnahme im November 2014)

Planstand: **Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 20.02.2017**



Planverfasser:

Planlabor Stolzenberg
Architektur * Städtebau * Umweltplanung
Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner
St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96
eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen:
BNatSchG 2010 lNatSchG 2016